

## Landesabkommen zum Lehrlingswesen im Tertiärsektor, Vertrieb und Dienstleistungsgewerbe der Provinz Bozen

Am 22. Februar 2017 wurde

zwischen

dem Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol mit Sitz in Bozen, vertreten durch den Präsidenten pro tempore Walter Amort, mit dem Beistand des Direktors Dr. Bernhard Hilpold, des Bereichsleiters der Gewerkschaftsdienste, Dr. Alberto Petrera und von Frau Dr. Sabine Mayr,

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen:

Asgb Handel: vertreten durch Alex Piras;

Filcams Cgil/Agb: vertreten durch Antonella Costanzo und Maurizio Surian;

Fisascat Sgb/Cisl: vertreten durch Ulrike Egger;

Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Walter Largher;

Nach Einsicht in

- das Legislativdekret Nr. 81/2015 in Sachen Lehrlingswesen;
- das Landesgesetz Nr. 12/2012 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“, wie durch Landesgesetz Nr. 7/2016 geändert;
- das Confcommercio-Abkommen zur allgemeinen Neuordnung des Lehrlingswesens vom 24. März 2012;
- das Confcommercio-Abkommen zur traditionellen Lehre und zur Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung vom 19. Oktober 2016;
- die Protokollerklärung Nr. 2, Kapitel II (Lehrlingswesen), Titel I (Arbeitsmarkt), Abschnitt IV (Regelung des Arbeitsverhältnisses) des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für den Tertiärsektor, den Vertrieb und das Dienstleistungsgewerbe vom 18. Juli 2008, mit der die Vertragsparteien bestätigen, dass die Lehrlingsausbildung in Südtirol durch Landesgesetze, Landesverordnungen und Landesverträge auch in Abweichung vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag geregelt werden kann.

In Anbetracht dessen

- dass das in Südtirol geltende duale System der Lehre den Pflichtbesuch der Berufsschule außerhalb des Betriebs vorschreibt;
- dass die Vertragsparteien als Anreiz für die Lehrlingsausbildung zur Förderung eines qualitativen beruflichen Weiterkommens und somit einer optimaleren Beschäftigung der Jugendlichen, auch im Lichte der niedrigen Jugendarbeitslosigkeit in Südtirol, die Entlohnung sowohl der Ausbildungsstunden in der externen Bildungseinrichtung als auch der Ausbildungs- und Arbeitsstunden beim Arbeitgeber für notwendig halten.

All dies vorausgesetzt und berücksichtigt,

